**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte**

StALU Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

Mit Zustellungsurkunde

Enertrag SE
Gut Dauerthal
17291 Dauerthal

Telefon: 0385 / 588- 69 511
Telefax: 0385 / 588- 69 160
E-Mail: Katrin.Matzdorf@stalums.mv-regierung.de

Bearbeiter: Frau Matzdorf
Geschäftszeichen: StALU MS 51 571/**1607-1**/2019
Reg.-Nr. 085/16
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, den 13. Januar 2023

Immissionsschutzrechtlicher Bescheid

gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
i. V. m. Ziffer 1.6.2 „V" des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV)

Ga 001/23

A Entscheidung

1 Entscheidungsumfang

Der Antrag der Enertrag SE, Gut Dauerthal, 17291 Dauerthal auf Errichtung und Betrieb von 12 Windenergieanlagen (WEA) im Bereich des in Planung befindlichen Windeignungsgebietes (WEG) Nr. 34 „Lübs/Friedländer Große Wiese" im Landkreis Vorpommern-Greifswald vom 12.05.2016, geändert mit Posteingang vom 28.06.2018 zuletzt ergänzt am 30.08.2022, wird auf Grundlage des § 20 (2) der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) **abgelehnt**.

Allgemeine Datenschutzinformationen:
Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSG M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Beantragte Standorte:

Lfd. Nr.	WKA-Nr.	WKA-Typ	Standortkoordinaten nach ETRS89, UTM (6 Grad), Zone 33	Nabenhöhe Rotorradius Gesamthöhe	Gemarkung Flur Flurstück des WKA-Fundamentes
1	„EC P2“	NORDEX N149/4.38 STE	E 33424648 N 5948295	164,0 m 74,55 m 238,55 m	Heinrichshof 10 14/3
2	EC P3	NORDEX N149/4.38 STE	E 33424945 N 5947976	164,0 m 74,55 m 238,55 m	Heinrichshof 13 17/3
3	EC R0	NORDEX N149/4.38 STE	E 33424793 N 5949749	164,0 m 74,55 m 238,55 m	Heinrichshof 15 1
4	EC R1	NORDEX N149/4.38 STE	E 33424968 N 5949328	164,0 m 74,55 m 238,55 m	Heinrichshof 9 7
5	EC R2	NORDEX N149/4.38 STE	E 33425158 N 5948920	164,0 m 74,55 m 238,55 m	Heinrichshof 9 7
6	EC R3	NORDEX N149/4.38 STE	E 33425274 N 5948485	164,0 m 74,55 m 238,55 m	Heinrichshof 11 6
7	EC R4	NORDEX N149/4.38 STE	E 33425255 N 5949675	164,0 m 74,55 m 238,55 m	Heinrichshof 9 18
8	EC R5	NORDEX N149/4.38 STE	E 33425513 N 5949288	164,0 m 74,55 m 238,55 m	Heinrichshof 9 23
9	EC R6	NORDEX N149/4.38 STE	E 33425609 N 5948804	164,0 m 74,55 m 238,55 m	Heinrichshof 11 14
10	EC R7	NORDEX N149/4.38 STE	E 33425713 N 5948377	164,0 m 74,55 m 238,55 m	Heinrichshof 11 39
11	EC R8	NORDEX N149/4.38 STE	E 33426018 N 5949108	164,0 m 74,55 m 238,55 m	Heinrichshof 11 24
12	EC R9	NORDEX N149/4.38 STE	E 33426052 N 5948660	164,0 m 74,55 m 238,55 m	Heinrichshof 11 58

2 Kostenentscheidung

Gemäß Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG M-V) und der Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen (Immissionsschutzkostenverordnung – ImmSchKostVO M-V) werden für diesen Bescheid Kosten in Höhe von

193.517,61 EUR

festgesetzt.

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.

Der Betrag von **193.517,61 EUR** ist mit Angabe

des Kassenzeichens **6 9 6 1 2 3 0 0 0 1 8 8 1**

(als Verwendungszweck bitte unbedingt angeben)

bis zum 13.02.2023

an die Landeszentralkasse M-V

IBAN: DE26 1300 0000 0014 0015 18

BIC: MARKDEF1130

bei der Bundesbank Rostock (BBk Rostock) zu überweisen.

Für die Zeit des Zahlungsverzugs wird ein Säumniszuschlag nach § 18 Landesverwaltungskostengesetz (VwKostG M-V) erhoben.

B Begründung

1 Sachverhalt

Die Enertrag SE reichte am 12.05.2016, geändert mit Posteingang vom 28.06.2018 einen Antrag gemäß § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb von 12 WEA des Typs NORDEX N149/4.38 STE beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) ein.

Die Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte am 24.09.2018 im Amtlichen Anzeiger Nr. 39, in der Tageszeitung, auf der Internetseite des StALU MS und beim Amt Am Stettiner Haff.

Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 01. Oktober 2018 bis einschließlich 01. November 2018 im StALU MS und in den Ämtern Am Stettiner Haff und Torgelow-Ferdinandshof aus.

Die Einwendungsfrist endete am 03.12.2018.

Aufgrund der Vielzahl der eingegangenen Einwendungen (491 davon 40 ungültig), wurde der für den am 22. Januar 2019 und – soweit notwendig – an den folgenden Werktagen im Oase-Haus an der Schleuse in Torgelow geplante Erörterungstermin am 20.11.2018 vorerst abgesagt. Dies wurde im Amtlichen Anzeiger Nr. 49 vom 03.12.2018, der Tageszeitung (Nordkurier) und auf der Internetseite des StALU MS bekannt gemacht.

Am 26.10.2020 wurde im Amtlichen Anzeiger Nr. 45 und in den anderen o. g. Medien bekannt gemacht, dass anstelle des Erörterungstermins gem. § 10 Abs. 6 BImSchG aufgrund der Vorgaben hinsichtlich der COVID-19 Pandemie eine Online-Konsultation gem. § 5 Abs. 1, 3 und 4 des PlanSiG in der Zeit vom 02.11.2020 bis 15.11.2020 durchgeführt wird. In dieser Zeit sind 32 Ergänzungen zu den Einwendungen eingegangen. Davon waren 3 Ergänzungen die nicht von Einwender*innen stammten und 26 Einwender*innen kritisierten ausschließlich die Durchführung des Termins als Online-Konsultation.

Bereits mit Stellungnahme vom 16.04.2019 verwies die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald (uNB LK V-G) unter anderem auf Defizite bei der Untersuchung des Rastgeschehens im und um das geplante Vorhabensgebiet. Gleichzeitig würden die geplanten WEA nach Ansicht der uNB LK V-G gegen artenschutzrechtliche Zugriffsverbote für mehrere Arten (u. a. Singschwan, Kranich, Mäusebussard, Weißstorch) verstoßen.

Während einer infolge der negativen Stellungnahme der uNB LK V-G einberufenen Besprechung zwischen Antragsteller, Fachbehörde, Fachaufsicht und Genehmigungsbehörde am 20.09.2019 wurde sich darauf verständigt, über das StALU MS eine Rastvogeluntersuchung in Auftrag zu geben, die das tatsächliche Rastgeschehen widerspiegeln sollte. Dafür konnte Hr. Dr. Erdmann gewonnen werden, der bereits die erste Bewertung der Rast- und Überwinterungsgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (I.L.N. & IfAÖ (2009)) vorgenommen hatte, die für deren Beurteilung bisher ausschlaggebend war.

Die Methodik sollte sich an der der ursprünglichen Untersuchungen orientieren. Die Erfassungen wurden während der Herbstrast 2019 und der Frühjahrsrast 2020 vorgenommen. Der Endbericht[1] (im Folgenden als I.L.N. 2020 bezeichnet) dazu lag im November 2020 vor.

Die uNB LK V-G erhielt die Unterlagen mit der Bitte um Prüfung und Stellungnahme. Die Stellungnahme lag mit Schreiben vom 30.03.2021 vor. Im Ergebnis hieß es:

„Durch die geplante Errichtung von WEA würde es zu einem dauerhaften Verlust von essentiellen und traditionellen Nahrungsflächen in einem komplexen Rastgebiet kommen. Dieser Verlust führt zu einem Funktionsverlust der Schlafplätze. Es liegt eine Beschädigung der Ruhestätten (Schlafplätze) vor. Die Schädigung der Ruhestätte ist dabei als erheblich einzuschätzen, da die geplanten WEA zum Verlust von großflächigen essentiellen Nahrungsflächen führen würden. Der Verlust von 200 ha essentiellen

[1] Untersuchungen zur Rastgebietsfunktion der Friedländer Großen Wiese für ausgewählte Vogelarten in der Saison 2019/2020, Abschlussbericht 2020, Fritjof Erdmann, Marcel Tenhaeff, Hannes Luck, November 2020

Nahrungsflächen durch die geplanten WEA entspricht ca. 2 % des Untersuchungsgebietes (UG ca. 6.280 ha). Das Meideverhalten von Vögeln gegenüber WEA ist sehr unterschiedlich und auch unzureichend belegt. Vom Vorhabenträger selbst wird im AFB S. 61 (Planthing 10.09.2018) ein vorsorglicher Meideabstand von 1000 m unterstellt. Bei diesem Meideabstand würde es zu einem Verlust von 900 ha essentiellen Nahrungsflächen durch die geplanten WEA kommen (entspricht ca. 9,6 % des Untersuchungsgebietes). Alle im Gutachten genannten Funktionselemente des komplexen Rastgebietes stehen untrennbar in einem funktionalen Zusammenhang. Der Verlust eines erheblichen Teils von essentiellen Nahrungsflächen und von Überflugräumen im Bereich der geplanten WEA würde die Kapazität des Rastgebietes mindern und zu kleineren Rastbeständen führen. Bei dem untersuchten Rastgebiet handelt es sich lt. Herrn Tetzlaff 2018 nach der Bock Region auf Rügen (70.000 Kraniche), um den zweitwichtigsten Kranichrastplatz in M-V. Das Untersuchungsgebiet ist das größte Binnenland Rastgebiet in M-V. Auch werden durch die geplanten WEA die Flugkorridore von den Schlafplätzen zu den Nahrungsflächen verstellt.

Im Rastgutachten wurde klar herausgestellt, dass trotz zeitweiligen Überflusses an Nahrung die Ressourcen des Gebietes sehr begrenzt sind. Nach Ansicht der uNB stehen die Ergebnisse des Rastgutachtens in Verbindung mit den Ausführungen der AAB-WEA einer Genehmigung zum Bau der geplanten WEA entgegen."

Mit Schreiben vom 19.04.2021 hörte das StALU MS die Antragstellerin zur Ablehnung des Antrags wegen entgegenstehender naturschutzrechtlicher Belange bezüglich der antragsgegenständlichen WEA an. Durch die Antragstellerin wurden, nach Bitte um Verlängerung bis zum 30.08.2021, am 01.09.2021 ergänzende Unterlagen eingereicht, die der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zur Stellungnahme übersandt wurden. Die uNB LK V-G äußerte sich mit Stellungnahme vom 28.02.2022 weiterhin grundsätzlich ablehnend. In dieser Stellungnahme bezieht sich die uNB LK V-G auf ihre Aussagen aus der Stellungnahme vom 30.03.2021 und nimmt außerdem Stellung zu den eingereichten Unterlagen.

„Auch nach Prüfung der Unterlagen mit Schreiben des Vorhabenträgers vom 30.08.2021 ist die uNB der Ansicht, dass die Ergebnisse des Rastgutachtens in Verbindung mit den Ausführungen der AAB-WEA einer Genehmigung zum Bau der geplanten WEA entgegenstehen. Die Ausführungen der uNB in der Stellungnahme vom 30.03.2021 werden nochmalig bestätigt.

Wie schon in der Stellungnahme der uNB vom 30.03.2021 ausgeführt, wird das Schädigungsverbot für folgende Tatbestände ausgelöst:

- *Verlust von Nahrungsflächen mit sehr hoher Bedeutung (Stufe 4, essentielle oder traditionelle Nahrungsflächen) sowie der Flugkorridore dorthin und somit*
- *Funktionsverlust der Schlafplätze Galenbecker See mit 2 bis 4 Schlafplätzen je Artengruppe, Putzarer See mit 1 Schlafplatz je Artengruppe, Anklamer Stadtbruch mit 1 bis 3 Schlafplätzen je Artengruppe, Neuwarper See bzw. Riether Werder für Kranich und Gänse (wahrscheinlich).*

Das Schädigungsverbot betrifft die Arten Singschwan, Blessgans, Saatgans (Waldsaatgans, Tundrasaatgans), Graugans, Kranich, Goldregenpfeifer (in Jahren mit günstigen meteorologischen Bedingungen) und Höckerschwan.

Somit wurden alle möglichen Verbotstatbestände der Schädigung hinsichtlich des Rastgebietes von der uNB in der Stellungnahme vom 30.03.2021 genannt. ...“

Die Stellungnahme wurde am 24.03.2022 in einer gemeinsamen Videokonferenz zwischen unterer Naturschutzbehörde, oberster Naturschutzbehörde, LUNG, Antragsteller und Genehmigungsbehörde ausgewertet und ein entsprechender Ergebnisvermerk am 08.04.2022 versendet.

Die Antragstellerin antwortete darauf am 14.04.2022 und bat die angekündigten gesetzlichen Änderungen zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien abzuwarten.

Weitere Unterlagen wurden seitens der Antragstellerin seither nicht eingereicht, lediglich Unterlagen zu einer weiteren Naturschutzmaßnahme (Maßnahmen zur Wiedervernässung am Putzarer See) angekündigt.

Mit Schreiben vom 07.11.2022 bat das StALU MS die uNB LK V-G um erneute Prüfung des Sachverhaltes vor dem Hintergrund der geänderten Rechtslage, insbesondere des § 2 EEG und des § 45b BNatSchG. In Ihrer Stellungnahme vom 24.11.2022 ist die uNB LK V-G der Ansicht, dass auch unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage für das Vorhaben keine Realisierungsperspektive besteht.

2 Rechtliche Würdigung

2.1 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Nr. 2 a) der Immissionsschutz-Zuständigkeitslandesverordnung (ImmSch-ZustLVO M-V) und § 3 (1) der Landesverordnung für die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag sachlich und örtlich zuständig.

2.2 Begründung der Ablehnung

Nach § 20 (2) Satz 1 der 9. BImSchV ist der Antrag auf Genehmigung abzulehnen, sobald die Prüfung ergibt, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nicht vorliegen und ihre Erfüllung nicht durch Nebenbestimmungen sichergestellt werden kann. Im vorliegenden Fall hat die Prüfung ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG nicht vorliegen, da die vorhabenbedingte Verletzung naturschutzrechtlicher Belange dem Vorhaben entgegensteht.

Die Beurteilung der potentiellen Schädigung der Rast- und Überwinterungsgebiete durch die geplanten Windenergieanlagen erfolgt auf der Grundlage der AAB WEA, Ziffer 5.3. Danach liegt ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot beim Bau von WEA auf Nahrungsflächen von Zug- und Rastvögeln mit sehr hoher Bedeutung (Stufe 4, essentielle oder traditionelle Nahrungsflächen) sowie der Flugkorridore dorthin vor.

Dieser Tatbestand wird durch die beantragten Windenergieanlagen erfüllt. Dies geht aus dem Gutachten I.L.N. 2020 und den Stellungnahmen der uNB LK V-G hervor.

Gutachterlich wurde festgestellt, dass die Realisierung von WEA-Vorhaben in der FGW, welche für mehrere Vogelarten ein Rastgebiet von internationaler Bedeutung

darstellt, zu schwerwiegenden Beeinträchtigungen der Rastgebietsfunktionen der Landschaft führen würde.

Im Fazit wird ausgeführt:

„Das Rastgebiet ist durch komplexe Beziehungen zwischen mehreren um die Friedländer Große Wiese verteilten Gewässern mit Übernachtungsplätzen und über das gesamte Gebiet verteilten Nahrungsflächen sowie weiteren Funktionselementen eines Rastgebiets gekennzeichnet, zwischen denen ein reger Austausch von Vögeln stattfindet.

Eine Errichtung von Windenergieanlagen im Gebiet 34/2015 (in Planung) hätte erhebliche Auswirkungen auf die Funktion des Rast- und Überwinterungsgebietes, da hier neben essentiellen und traditionellen Nahrungsflächen größeren Umfangs stark frequentierte Überfluggebiete betroffen wären, die für die Funktion des Gebietes von entscheidender Bedeutung sind. Die Folge wäre eine Verschlechterung des Gebietszustands.

Die besonderen Bedingungen des Gebiets lassen darüber hinaus nicht erkennen, dass sich in diesem Raum Möglichkeiten für die Vermeidung, Minderung oder den Ersatz beeinträchtigter Funktionen für rastende Vögel schaffen ließen."

Der Tatbestand des Verstoßes gegen das Schädigungsverbot beim Bau von WEA auf den o. g. Flurstücken wird erfüllt durch den Verlust von essentiellen und traditionellen Nahrungsflächen mit sehr hoher Bedeutung (Stufe 4), insbesondere auch die Störung der Flugkorridore zwischen Schlaf- / Ruhe- und Nahrungsflächen und somit den Funktionsverlust der Schlafplätze Galenbecker See, Putzarer See, Anklamer Stadtbruch, und Neuwarper See bzw. Riether Werder.

Dies betrifft für die o. g. WEA-Standort die Arten Singschwan, Blässgans, Saatgans (Waldsaatgans, Tundrasaatgans), Graugans, Kranich, Goldregenpfeifer und Höckerschwan.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG sind im Einzelfall im Interesse der der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulässig.

Eine Ausnahme darf jedoch nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.

Ein Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 4 und Nr. 5 BNatSchG hat aus nachfolgenden Gründen keine Erfolgsaussichten.

Die Ausnahme ist gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG an verschiedene Voraussetzungen (Ausnahmegrund, Alternativenprüfung und Nichtverschlechterung des Erhaltungszu-

standes) gebunden, die kumulativ vorliegen müssen. Der allgemeine Vorrang der erneuerbaren Energien allein genügt nicht, um die rechtlichen Anforderungen an die Erteilung einer Ausnahme zu erfüllen.

Abwägung der Belange des EE-Vorhabens mit Naturschutzbelangen (§ 45 Abs. 7 S.1 Nr. 5 BNatSchG)

Entsprechend § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

Die Neuregelung des § 2 EEG kommt einer widerlegbaren Regelvermutung gleich: Grundsätzlich überwiegen die Belange, die für das Erneuerbare-Energien-Projekt sprechen; es können im Einzelfall jedoch andere Gründe vorliegen, die zu einem Unterliegen der erneuerbaren Energien in der Abwägung führen.

§ 2 S. 1 EEG führt daher nicht zu einem automatischen Vorrang des EE-Vorhabens gegenüber anderen Belangen. Nach wie vor ist eine umfassende Abwägungsentscheidung im Einzelfall erforderlich, denn das überragende Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen kann auch auf mindestens gleichrangige Interessen stoßen. Das Artenschutzrecht wird durch die Vogelschutz-RL und Fauna-Flora-Habitat-RL (FFH-RL) determiniert. Dabei handelt es sich um einen auf Unionsrecht basierenden Belang, der der Regelvermutung als Ausnahmegrund entgegenstehen kann. Dieser ist maßgeblich im Lichte des Unionsrechts auszulegen und kann nicht originär vom deutschen Gesetzgeber definiert werden. Mit der Verordnung (EU) 2022/2577 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien vom 22.12.2022 wurden jedoch Regelungen in das EU-Recht eingeführt, die den deutschen Vorschriften für die Abwägungsentscheidung entsprechen und jedenfalls keine höheren, zugunsten derartiger Projekte sprechenden Anforderungen festsetzen. Da es sich bei der FGW und deren internationaler Bedeutung als Ruhestätte für geschützte Vögel um einen atypischen Fall handelt, wurde die Prüfung der Abwägungsentscheidung für das WEG FGW hier im Einzelfall vorgenommen.

Die vorgelegten Untersuchungen zur Rastgebietsfunktion der Friedländer Großen Wiese für ausgewählte Vogelarten 2019/2020 kamen zu nachfolgenden Ergebnissen:

1. Es wurde klar herausgestellt und bestätigt, dass die FGW und ihr nahes Umfeld ein komplexes Vogelrastgebiet darstellt. Für die Mehrzahl der im Gutachten betrachteten Arten sind in dem Rastgebiet mehrere wesentliche Funktionselemente erforderlich: Schlafplätze, Nahrungsflächen, Sammelplätze (Vorsammelplätze), Sammelplätze auf überstauten Flächen, mit möglicher temporärer Nutzung als Schlafplatz bei Zug und Rast

2. Zum Einzugsgebiet des Untersuchungsgebietes gehören mehrere Schlafplätze von Schwänen, Gänsen und Kranichen:
   - Galenbecker See mit 2 bis 4 Schlafplätzen je Artengruppe
   - Putzarer See mit 1 Schlafplatz je Artengruppe

- Anklamer Stadtbruch mit 1 bis 3 Schlafplätzen je Artengruppe
- Neuwarper See bzw. Riether Werder für Kranich und Gänse (wahrscheinlich)

3. Im untersuchten Rastgebiet wird das 1-%-Kriterium für folgende ausgewählte Vogelarten überschritten (Pkt. 10.2 des Gutachtens I.L.N. 2020):
   - Singschwan
   - Blessgans
   - Saatgans (Waldsaatgans, Tundrasaatgans)
   - Graugans
   - Kranich
   - Goldregenpfeifer in Jahren mit günstigen meteorologischen Bedingungen.

4. Im untersuchten Rastgebiet wird das 1-%-Kriterium für folgende ausgewählte Vogelarten möglicherweise überschritten (Pkt. 10.2 des Gutachtens I.L.N. 2020):
   - Zwerggans.

5. Im untersuchten Rastgebiet wird das 1-%-Kriterium für folgende weitere Vogelarten überschritten (Pkt. 4.3.1 des Gutachtens I.L.N. 2020):
   - Höckerschwan.

6. Im untersuchten Rastgebiet wurden mehrere Schwerpunkträume mit essentiellen Nahrungsflächen herausgearbeitet. Im vorliegenden Rastgutachten wurde klar herausgestellt, dass die Flächen der geplanten WEA essentielle Nahrungsflächen darstellen.

7. Im Gutachten I.L.N. 2020 wird davon ausgegangen, dass die ermittelten essentiellen Nahrungsgebiete zugleich traditionelle Nahrungsgebiete sind.

8. Selbst innerhalb des geplanten WEG können unter bestimmten Wetterverhältnissen nicht nur Nahrungsflächen, sondern auch Funktionselemente temporärer Schlafplatznutzung ausgebildet sein (vgl. Stellungnahme uNB LK V-G vom 24.11.2022).

9. Im vorliegenden Rastgutachten wurde klar herausgestellt, dass das gesamte Untersuchungsgebiet regelmäßig als Nahrungsgebiet genutzt wird.

10. Von der Gesamtfläche der Funktionsflächen des Rastgebietes würden durch die geplanten WEA plus 1000 m-Radius 9,68 % der essentiellen Nahrungsflächen der Stufe 4 und 20,16 % der Nahrungsflächen der Stufe 3 verloren gehen (Tab. 10.1 des Gutachtens I.L.N. 2020).

11. Trotz zeitweiligen Überflusses an Nahrung sind die Ressourcen des Gebietes sehr begrenzt. Daher ist ein häufiger Wechsel der Nahrungsflächen erforderlich. Insbesondere beim Kranich, z. T. aber auch bei Gänsen gibt es Routen, die bevorzugte alternative Nahrungsflächen untereinander verbinden. Kraniche nutzen beispiels-

weise zu jeder Zeit Nahrungsflächen mit unterschiedlichen Angeboten (48 % Maisstoppeln, 30 % Wiese, 17 % Wintergetreide nach Mais). Zwischen diesen unterschiedlichen Nahrungsflächen findet ein ständiger Austausch mit Flügen (meist geradlinig) oder zu Fuß bzw. mit wenigen Flügelschlägen statt.

12. In den meisten Teilen des Gebietes wurden Flüge auf Routen gefunden, die Schlafplätze und nahezu alle Nahrungsgebiete geradlinig miteinander verbinden. Der Raum zwischen Ferdinandshof und Altwigshagen wird am zweithäufigsten von Vögeln aller erfassten Arten überflogen. Der Grund ist offenbar, dass sich hier in verschiedene Richtungen quer durch das Rastgebiet verlaufende Routen überschneiden.

Durch die geplante Errichtung von WEA würde es zu einem dauerhaften Verlust von essentiellen und traditionellen Nahrungsflächen in einem komplexen Rastgebiet kommen. Dieser Verlust würde zu einem Funktionsverlust der Schlafplätze und somit zu einer Beschädigung der Ruhestätten (Schlafplätze) führen.

Die Schädigung der Ruhestätte ist dabei als erheblich einzuschätzen, da die geplanten WEA zum Verlust von großflächigen essentiellen Nahrungsflächen führen würden. Der Verlust von 200 ha essentiellen Nahrungsflächen durch die geplanten WEA entspricht ca. 2 % des Untersuchungsgebietes (UG ca. 6.280 ha).

Das Meideverhalten von Vögeln gegenüber WEA ist sehr unterschiedlich und auch unzureichend belegt. Vom Vorhabenträger selbst wird im AFB S. 61 (Planthing 10.09.2018) ein vorsorglicher Meideabstand von 1.000 m unterstellt. Bei diesem Meideabstand würde es zu einem Verlust von 900 ha essentiellen Nahrungsflächen durch die geplanten WEA kommen (entspricht ca. 9,6 % des Untersuchungsgebietes).

Alle im Gutachten genannten Funktionselemente des komplexen Rastgebietes stehen untrennbar in einem funktionalen Zusammenhang. Der Verlust eines erheblichen Teils von essentiellen Nahrungsflächen und von Überflugräumen im Bereich der geplanten WEA würde die Kapazität des Rastgebietes mindern und zu kleineren Rastbeständen führen.

Auch werden durch die geplanten WEA die Flugkorridore von den Schlafplätzen zu den Nahrungsflächen verstellt.

Um die Funktionalität der Schlafplätze zu wahren – also Beschädigungen einer geschützten Ruhestätte auszuschließen – sowie Beeinträchtigungen des Zug- und Rastgeschehens zu vermeiden, ist der Schutz der essentiellen oder traditionellen Nahrungsflächen sowie der Flugwege dorthin erforderlich.

Bei der Friedländer Großen Wiese handelt es sich um ein komplexes Gebiet, das Ansammlungen bedeutender Vogelkonzentrationen auf herausragenden Rast- und Nahrungsflächen der höchsten Stufe beherbergt. Funktionale Bestandteile von Rastgebieten sind die Ruhestätten (Schlaf- oder Tagesruhegewässer), die zugeordneten essentiellen oder traditionellen Nahrungsflächen sowie die Flugkorridore. Das Untersuchungsgebiet ist laut Stellungnahme der uNB LK V-G das größte Binnenland-Rastge-

biet in M-V. Die Friedländer Große Wiese ist sogar ein Rastgebiet von außerordentlicher internationaler Bedeutung. In diesem Gebiet sind innerhalb eines Jahres zeitweise, aber im Laufe mehrerer Jahre wiederkehrend mindestens 1 % der biogeografischen Populationsgröße von mehreren Rast- und Zugvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (Singschwan, Blessgans, Waldsaatgans, Tundrasaatgans, Graugans, Kranich, Goldregenpfeifer und Zwerggans) gleichzeitig anwesend.

Die großflächige Anordnung eines breiten Spektrums von Nahrungsangeboten, verbunden mit relativer Nähe zu störungsarmen Schlafgewässern und einer geringen Bebauungs- bzw. Besiedlungsdichte für lokale und biogeographische Populationen ist hier ausschlaggebend.

Im vorliegenden Einzelfall wiegen die Interessen an der Erhaltung eines Rastgebietes von nationaler und internationaler Bedeutung schwerer als die Interessen an der Errichtung und dem Betrieb von EE-Anlagen, insbesondere weil es sich um ein räumlich begrenztes Gebiet handelt, wo sich das Rastgeschehen besonders konzentriert.

Aufgrund der o. g. Darlegungen überwiegt hier im Einzelfall nach Abwägung der Naturschutz dem überwiegenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit.

Erhaltungszustand der Populationen

Eine Ausnahme darf weiterhin nur zugelassen werden, wenn sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Art. 16 (1) der FFH-RL besagt, dass Ausnahmen nur unter der Bedingung möglich sind, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Der günstige Erhaltungszustand kann beschrieben werden als eine Situation, in der eine Art in Qualität und Quantität zufriedenstellend gedeiht und gute Aussichten bestehen, dass sich dies in der Zukunft genauso gut fortsetzt (EU-Guidance document, Abschnitt I (14)). Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich die Größe oder das Verbreitungsgebiet der betroffenen Population deutlich verringert, wenn die Größe oder Qualität ihres Habitats deutlich abnimmt oder wenn sich ihre Zukunftsaussichten deutlich verschlechtern.

Gemäß § 45b Abs. 8 Ziff. 4 BNatSchG gilt § 45 Abs. 7 mit der Maßgabe, dass sich der Zustand der jeweils betroffenen lokalen Population nicht verschlechtert. Nach § 45b Abs. 8 Ziff. 5 BNatSchG darf sich der Zustand von Landes- oder Bundespopulationen nicht verschlechtern, was auf der Grundlage einer Beobachtung im Sinne von § 6 Abs. 2 BNatSchG herzuleiten ist.

Da es im vorliegenden Fall zur Störung der Rastplatzfunktion für 1 % der biogeografischen Population von mehreren Rast- und Zugvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie (Singschwan, Blessgans, Waldsaatgans, Tundrasaatgans, Graugans, Kranich, Goldregenpfeifer und Zwerggans) kommen kann, ist nach derzeitigem Erkenntnisstand eine Verschlechterung des Zustandes von lokaler Population und von Landes- und Bundespopulation zu befürchten. Die geplanten WEA würden wichtige

funktionelle Beziehungen zwischen Schlafplatz und essentiellen Nahrungsflächen stören. Die Funktionalität des gesamten Rastgebietes wird durch die geplanten WEA nachhaltig und dauerhaft gestört. Der Erhaltungszustand kann somit in Qualität und Quantität nicht zufriedenstellend gesichert werden.

Fehlende Eignung von FCS-Maßnahmen

Eine FCS-Maßnahme wird im Hinblick auf die Komplexität des Rastgebietes, die Größe des Rastgebietes und das breite Nahrungsangebot im Rastgebiet, mit großer Wahrscheinlichkeit nicht genügen, um eine erhebliche Schädigung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durch die Windenergieanlagen in diesem Gebiet in ausreichendem Maße auszuschließen.

Es handelt sich bei der Friedländer Großen Wiese um eine großflächige Anordnung eines breiten Spektrums von Nahrungsangeboten, verbunden mit relativer Nähe zu störungsarmen Schlafgewässern und einer geringen Bebauungs- bzw. Besiedlungsdichte. Die Eigenschaften der Nahrungsflächen sind bestimmend für die Nutzung der Flächen sowie Flugrichtungen und Längen der Flugstrecken. Es ist für dieses Rastgebiet geradezu charakteristisch und essentiell, dass für Rastvögel von vier verschiedenen Schlafplätzen zeitlich gestaffelt jeweils für wenige Tage viel Nahrung auf Äckern (vor allem Maisstoppel) zur Verfügung steht, vorzugsweise auf solchen mit benachbartem Grünland.

Damit also dieses unbestrittene komplexe Rastgebiet funktionieren kann, haben alle untersuchten Nahrungsflächen und darüber hinaus lt. I.L.N. 2020 eine Bedeutung. Im Gutachten I.L.N. 2020 konnte gezeigt werden, dass für dieses Rastgebiet nicht die Entfernung vom Schlafplatz (weit über 8 km), sondern die Eigenschaften der Nahrungsflächen, die Nutzung der Flächen sowie Flugrichtungen und Längen der Flugstrecken bestimmend sind.

Es wäre fachlich falsch, das Rastgeschehen nur im Gebiet des geplanten Windparks als „Ausschnitt eines funktionellen Ganzen" zu betrachten. Um die Beziehung des geplanten Windeignungsgebietes zum Rastgebiet zu beurteilen, muss in diesem Einzelfall das Rastgebiet in seiner Gesamtheit und Komplexität betrachtet werden.

Eine kompensatorische Maßnahme würde somit die Funktionalität des gesamten Rastgebietes, welche durch die geplanten WEA immer gestört sein wird, nicht ausgleichen können. Die geplanten WEA würden trotz einer FCS-Maßnahme wichtige Beziehungen zwischen Schlafplatz und den essentiellen Nahrungsflächen stören.

Auch die vom Vorhabenträger angekündigten Maßnahmen zur Wiedervernässung des Putzarer Sees wären nicht geeignet, um die Funktionalität des Rastgebietes wiederherzustellen. Die nachhaltige Anhebung der Wasserstände im Putzarer See ist nur durch komplexe Maßnahmen möglich, die erst in mehreren Jahren ihre Wirkung entfalten können. Dabei kann zwar langfristig die Funktion des Sees als Rastgewässer und Schlafplatz verbessert werden, die Wiedervernässung kann aber nicht die Störung der Komplexität des Rastgebietes durch den Betrieb von Windenergieanlagen (Verstellen der Nahrungsflächen und der Flugwege) kompensieren. Die Maßnahme kann die Beeinträchtigung von Flugkorridoren zwischen Schlafplätzen und Nahrungsflächen

nicht mindern und lässt die Dynamik und Komplexität des Funktionsgefüges unbeachtet.

Der im Rahmen der Anhörung vorgetragenen Auffassung der Antragstellerin wird seitens der Genehmigungsbehörde somit nicht gefolgt.

2.3 Begründung der Kostenentscheidung

Sie haben durch Ihren Antrag vom 12.05.2016 entsprechend § 11 VwKostG M-V Anlass zu diesem Verfahren gegeben und daher die Kosten der für diese Entscheidung, d.h. für die gemäß §§ 2 bis 4 und 11 bis 14 Verwaltungskostengesetz M-V (VwKostG M-V) anfallenden Gebühren und Auslagen zu tragen.

Berechnungsgrundlage für die Gebühren ist die Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen (ImmSchKostVO M-V) vom 26.10.2010. Gemäß Gebührennummer 200.6 ImmSchKostVO M-V wird eine Gebühr auf Grundlage des Herstellungswerts der Anlage berechnet. Die Gebühr wird auf der Basis der von der Enertrag SE angegebenen Herstellungskosten (gemäß Gebührennummer 100 Satz 2 Satz 5 (mit Umsatzsteuer und auf volle 500 EUR aufgerundet)) berechnet.

Berechnungsgrundlage:

Gebührenverzeichnis (Anlage zur ImmSchKostVO M-V), Verwaltungskostengesetz des Landes MV

Herstellungswert der Gesamtanlage[2] **46.747.500,00 €**

Berechnung (Gebühren beim Vollzug des BImSchG und seiner Durchführungsverordnungen)

Gebühren-nummer	**Gegenstand**	**Gebühr in EUR**
200.6	*Genehmigung für 12 WEA* Genehmigung nach den §§ 4 und 16 Absatz 1 BImSchG bei einem Herstellungswert mehr als 5.000.000 EUR bis 50.000.000 EUR	21.500,00 zzgl. 3 v. T. des 5.000.000 übersteigenden Herstellungswertes **146.742,50 EUR**
201.4.5	Zuschlag für die Durchführung eines Erörterungstermins pro Tag (hier Online-Konsultation)	**1.000,00 EUR**

[2] vgl. Antragsunterlagen Bauvorlagen S. 46, gerundet auf volle 500 €

201.4.6	Zuschlag für die Prüfung geänderter Antragsunterlagen vor Abschluss des Genehmigungsverfahrens bis 30 % der Gebühren nach Nummern 200 bis 201.2, mindestens 155 €	**44.022,75 EUR**
201.4.7	Ermäßigung bei Beauftragung eines Projektmanagers nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 der 9. BImSchV oder eines Sachverständigen zur Beschleunigung des Verfahrens nach § 13 Abs. 1 Satz 4 9.BImSchV 10 bis 30% der Gebühren nach Nrn. 200 bis 201.3, höchstens bis zur Höhe der Auslagen für den Sachverständigen (siehe Berechnung der Auslagen)	**- 44.022,75 EUR**
	Gebührenhöhe für das Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG	**147.742,50 EUR**
§ 15 Abs. 2 Nr. 2 VwKostG M-V	Reduzierung wegen Ablehnung des Antrags; Billigkeitsgründe im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 2 VwKostG MV werden nicht gesehen	- 25% der Gebühren **110.806,88 EUR**
Auslagen		
	Bekanntmachung für die Auslegung der Antragsunterlagen in der Tageszeitung, Rechnungs-Nrn. 0018028119VB vom 26.09.2018 und 0018028534VB vom 28.09.2018, Nordkurier Mediengruppe GmbH & Co. KG	**1.003,03 EUR** **963,84 EUR**
	Bekanntmachung für die Absage des Erörterungstermins in der Tageszeitung, Rechnungs-Nr. 0018035476VB vom 05.12.2018, Nordkurier Mediengruppe GmbH & Co. KG	**285,42 EUR**
	Bekanntmachung für die Durchführung einer Online-Konsultation in der Tageszeitung, Rechnungs-Nr. 020023465VB vom 28.10.2020, Nordkurier Mediengruppe GmbH & Co. KG	**317,04 EUR**
	Bestellung eines Projektmanagers, Rechnungs-Nrn. 20202701 und 20202802 vom 08.12.2020, UGB GmbH	**14.184,80 EUR** **15.404,80 EUR**

	Bestellung eines Projektmanagers, Rechnungs-Nr. 23200103 vom 03.01.2023, UGB GmbH	**5.236,00 EUR**
	Erstellung eines Rastvogelgutachtens, Rechnungs-Nrn. F43-2020 vom 16.04.2020, F44-2020 vom 27.08.2020 und F50-2020 vom 11.12.2020	**23.130,30 EUR** **15.195,92 EUR** **6.989,58 EUR**
	Auslagen gesamt	**82.710,73 EUR**
	Kosten gesamt	**193.517,61 EUR**

C Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg, einzulegen.

Ohne Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann durch den Antragsteller bei Entscheidungen nach § 4 BImSchG Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen.

Gegen die Kostenentscheidung allein können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegen. Dieser Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg einzulegen.

Im Auftrag

Kerstin Elberskirch

STAATLICHES AMT FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT MECKLENBURGISCHE SEENPLATTE 5

Anlagen:

Anlage 1 Schreiben des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 30.03.2021 (Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung)

Anlage 2 Schreiben des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 24.11.2022 (Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zur Ablehnung aufgrund entgegenstehender naturschutzrechtlicher Belange)

Anlage 3 Rechnungen (lt. Auslagenauflistung)